

Verwaltungsgemeinschaft
ALTENSTEIG - EGENHAUSEN - SIMMERSFELD

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
"HOCHNAGOLDTAL 2015,
3. ÄNDERUNG"

ZUSAMMENFASSENDE
ERKLÄRUNG
gem. § 6a Abs. 1 BauGB

Stand: 28.04.2021

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Hochnagoldtal 2015“ der Verwaltungsgemeinschaft Altensteig, Egenhausen und Simmersfeld mit der Bekanntmachung wirksam. Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem wirksamen FNP eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem FNP berücksichtigt wurden, und der Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Inhalt der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

1.1 Planungsanlass

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Städte und Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der FNP bildet als vorbereitender Bauleitplan die übergeordnete Ebene der kommunalen Planung. Ziel des FNP ist eine Steuerung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB soll der Flächennutzungsplan dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der gemeindlichen Entwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Stadt- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Da sich die Fortschreibung des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplanes „Hochnagoldtal 2015“ inkl. 1. und 2. Änderung insbesondere aufgrund der erforderlichen Bedarfsflächenanalysen für Wohnbau- und Gewerbeflächen sehr lange hinziehen kann und aktuelle Änderungen anstehen, die kurz- und mittelfristig umgesetzt werden sollen, soll der Flächennutzungsplan (FNP) ein drittes Mal geändert werden.

Der formelle Aufstellungsbeschluss für diese 3. Änderung des FNP wurde durch den Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Altensteig, Egenhausen und Simmersfeld in seiner Sitzung am 24.09.2018 gefasst.

1.2 Ziel und Zweck der Planung

Der FNP weist zwar ausreichend noch nicht entwickelte Wohnbauflächen aus, die jedoch für die Aufstellung eines akut erforderlichen Bebauungsplanes für Wohnungsbau aus städtebaulichen oder anderen Gründen nicht geeignet oder verfügbar sind. Ziel und Zweck der 3. Änderung des FNP ist es daher, dem akuten Wohnraumbedarf insofern Rechnung zu tragen, dass bisher nicht als

Wohnbauflächen dargestellte Flächen bei gleichzeitigem Verzicht auf bereits dargestellte Flächen in einem Flächentausch neu festzulegen. Dadurch wird dann die die Aufstellung entsprechender Bebauungspläne möglich (vorbereitende Bauleitplanung). Die Vergleichbarkeit der Tauschflächen in Größe und Qualität musste dabei gegeben sein.

Die 3. Flächennutzungsplanänderung beinhaltet:

1. Flächentausch von Wohnbauflächen auf den Gemarkungen Altensteig/Altensteigdorf und Spielberg für das Wohnbaugebiet „Am Kirchspielweg“,
2. Flächentausch von Wohnbauflächen auf der Gemarkung Walddorf für die Neuausweisung des Wohnbaugebietes „Heckenrosenweg II“,
3. Ausweisung eines Sondergebietes (SO) „Grubenäcker“ in Simmersfeld-Fünfbronn und
4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wegen der Ausweisung eines neuen Baugebietes „Brand V“ in Überberg nach § 13b BauGB.

Insgesamt handelt es sich um drei Teilflächen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Altensteig, sowie um eine Teilfläche in der Gemeinde Simmersfeld. Hierbei handelt es sich um Flächentausch zur Konzentration der Wohnbauentwicklung an bedarfsgerechten Stellen. Lediglich an einer Stelle soll eine neue Entwicklungsfläche („Brand V“) ausgewiesen werden, um bedarfsgerecht Wohnbauplätze anbieten zu können.

Das geplante Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Fohlen und Pferdepension“ erstreckt sich über Flächen, die bereits heute als Koppel genutzt werden. Der hier vorhandene Wald bleibt erhalten.

1.3 Verfahrensstand

Aufstellungsbeschluss:	24.09.2018
Frühzeitige Bürgerbeteiligung:	01.08. – einschl. 30.09.2019
Frühzeitige Beteiligung der Behörden:	01.08. – einschl. 30.09.2019
Offenlegungsbeschluss:	22.10.2020
Offenlegung:	09.11. – einschl. 30.12.2020
Abwägungs- und Feststellungsbeschluss:	22.04.2021

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge der 3. Änderung wurde eine Umweltprüfung (strategische Umweltprüfung SUP) gemäß § 2a BauGB durchgeführt. Ziel dieser Prüfung war die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die mit der 3. Änderung des FNP einhergehen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im beigefügten Umweltbericht der HPC AG aus Rottenburg a. N. vom 29.03.2021 zusammengefasst. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Gegenstand der Umweltprüfung waren im vorliegenden Fall die in der städtischen Planungshoheit liegenden Planungsflächen des FNP, mit denen voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Umweltzustand verbunden sind oder sein können.

Der Umweltbericht wurde verfahrensbegleitend erarbeitet. Die im Verfahren eingegangenen Anregungen wurden berücksichtigt und in den vorliegenden Bericht aufgenommen.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Bei der Aufstellung der 3. Änderung des FNP „Hochnagoldtal 2015“ wurden folgende förmlich festgelegte Verfahrensschritte gemäß BauGB durchgeführt:

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Altensteig am 24./26.07.2019 wurde in der Zeit vom 05.08.2019 bis einschließlich 30.09.2019 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Von **einer Bürgerin** wurde zur 3. Änderung des FNP, insbesondere zum Plangebiet „Am Kirchspielweg“ umfangreich Stellung genommen. Im Wesentlichen deckt sich deren Stellungnahme mit den Anregungen der Träger öffentlicher Belange, weshalb an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet wird. Die Stellungnahme und die Abwägungsvorschläge hierzu sind der Abwägungstabelle vom 06.10.2020 zu entnehmen.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.07.2019 aufgefordert ihre Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 30.09.2019 abzugeben. Insgesamt haben 12 Behörden und 4 Nachbargemeinden Stellung genommen.

Hinweise und Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden durch folgende Behörden und Verbände gegeben:

Regierungspräsidium Freiburg

weist beim geplanten Wohngebiet „Heckenrosenweg II“ auf den erforderlichen Waldabstand von 30 m und auf die Waldfläche innerhalb des Sondergebietes „Grubenacker“ hin.

Darüber hinaus wird auf die Lage des geplanten Wohngebietes „Brand V“ innerhalb von Waldflächen hingewiesen, was eine Waldumwandlungserklärung erforderlich macht. Eine abschließende Beurteilung des forstlichen Eingriffs und Ausgleichs hierzu kann erst nach Vorlage weiterer Unterlagen erfolgen. Der Erläuterungsbericht zum FNP sollte entsprechend ergänzt werden.

Regierungspräsidium Karlsruhe

weist darauf hin, dass im Regionalplan Nordschwarzwald 2015 die geplanten neuen Wohnbauflächen als Vorbehaltsgebiet für Erholung festgelegt sind. Ge-

mäß PS 5.5.5 G (2) des Regionalplans sind diese Gebiete in ihrer Erholungsfunktion zu sichern. Dies sei im Rahmen der weiteren Planung und der Abwägung zu berücksichtigen

Des Weiteren ist im Regionalplan Nordschwarzwald 2015 für das Plangebiet „Grubenäcker“ ein Vorbehaltsgebiet Mindestflur festgelegt. Gemäß PS 3.3.3 G (4) des Regionalplans 2015 soll diese Fläche von Bebauung freigehalten werden. Da die Planung lediglich der Sicherung des Bestands dienen soll und keine weiteren Baufenster für neue Gebäude vorgesehen sind wird der Planung von Seiten des Regierungspräsidiums zugestimmt.

Landratsamt Calw

weist ebenso darauf hin, dass durch die Neuausweisung der Fläche „Brand V“ Wald in Anspruch genommen wird. Wald darf nach §§ 9-11 LWaldG nur mit Genehmigung der höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Waldumwandlungserklärung erforderlich).

Darüber hinaus wird durch die Ausweisung der Wohnbaufläche „Kirchspielweg“ befürchtet, dass die Ortsteile zusammenwachsen und die im Regionalplan weiter östlich festgelegte Grünzäsur zwischen den beiden Ortsteilen Ihren Sinn verliert. Des Weiteren wird zum Baugebiet „Heckenrosenweg II“ darauf hingewiesen, dass im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens Lärmeinwirkungen aus der Umgebung (Gewerbe, Sport- und Freizeitanlagen, Verkehr) gutachterlich zu beurteilen sind. Insbesondere sind hier auf das Sondergebiet Sport im Norden und der Straße im Westen hinzuweisen.

Von Seiten des Naturschutzes wird zum Baugebiet „Kirchspielweg“ darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Quellbereiche auf der Fläche Untergrunduntersuchungen zu Wasseraustritten vorgenommen werden müssen. Die Quelle ist in der Topografischen Karte TK 25, Blatt 7417 von 2007, verzeichnet, aber nicht gefasst. Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt. Es ist davon auszugehen, dass der unterirdische Zustrom der Wasser führenden Schichten durch die geplanten baulichen Maßnahmen unterbunden oder zumindest beeinträchtigt werden kann. Die in Punkt 4 „Hinweise für Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen“ (Umweltbericht Entwurf Anlage 1) sollen berücksichtigt und umgesetzt werden.

Zur Wohnbaufläche „Heckenrosenweg II“, Walddorf (Flächentausch): Die als Offenland-Biotop kartierten Teilflächen der „Hecken Monhardter Berg“ und des Waldbiotops „Feldgehölz NW Walddorf“ werden im FNP als hochwertige und geschützte Heckenbiotope überplant. Diese bieten Habitatpotenzial für Heckenbrüter und ggf. Reptilien, die Wiesen ggf. für Falter. Die Böden sind teilweise als Sonderstandort für die naturnahe Vegetation ausgewiesen, die Flächen haben eine besondere Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet und für das Landschaftsbild. Die Planungsfläche ist insgesamt in hohem Maße empfindlich gegenüber der neuen Nutzung. Es wird angeraten, den Flächenverbrauch niedrig zu halten und vorhandene Flächen wie bestehende Baulücken in die Planung mit einzubeziehen und die Innenentwicklung vorrangig zu behandeln. Gemäß dem Regionalplan 2015 der Region Nordschwarzwald ist – im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege – in der Region flächendeckend ein Biotopverbundsystem anzustreben (Plansatz 3.3, Grundsatz G (7)). Die Planungsfläche „Heckenrosenweg II“ in Walddorf weist eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund auf. Die Fläche umfasst Kernflächen und Kernräume des Biotopverbunds. Dies sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Der Erhalt der geschützten Biotopstrukturen (Feldhecken/-gehölz PL2 „Heckenrosenweg II“,

Walddorf) sollte im Vordergrund stehen und unbedingt durch Pflanzbindung gesichert werden.

Da durch die geplante Bebauung die Funktion als Offenlandbiotop der „Hecken Monhardter Berg“ entfällt, sind vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF) durchzuführen.

Die in Punkt 4 „Hinweise für Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen“ (Umweltbericht Entwurf Anlage 2) sollen berücksichtigt und umgesetzt werden.

Im Rahmen des neuen Baugebietes „Brand V“ in Altensteig-Überberg ist eine Rodung mit anschließender Bebauung geplant. Die Fläche ist aus naturschutzfachlicher und aus klimatischer Sicht von großer Bedeutung. Durch Umwandlung in Wohnfläche wird der Bevölkerung dieses Stück Wald vor der Haustür dauerhaft entzogen. Wenn möglich sollte die Innenraumverdichtung in den Fokus rücken und bestehende Gebäude für Baumaßnahmen miteinbezogen werden.

Wohngebiet „Heckenrosenweg II“

Die neu ausgewiesene Fläche für das Baugebiet Heckenrosenweg II grenzt an Waldflächen des Stadtwaldes Altensteig (Flst. 3361/1 und 393 (Waldbiotop)) an. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei Ausweisung eines Gebietes im Rahmen der Bauleitplanung der nach § 4 LBO vorgeschriebene Waldabstand von 30 m zu berücksichtigen ist.

„Grubenäcker“, Fünfbronn

Das Sondergebiet Grubenäcker umfasst auch eine Waldfläche im Südwestteil. Diese Fläche ist im Bebauungsplan als Waldfläche mit Pflanzbindung belegt und bleibt somit Wald i. S. d. Landeswaldgesetzes. Eine Waldumwandlung ist nicht erforderlich.

Der **Regionalverband Nordschwarzwald** äußert die gleichen Hinweise wie das Landratsamt Calw.

Die seitens der o. a. Behörden und Verbände gegebenen Hinweise wurden im weiteren Planverfahren beachtet und fachlich untersetzt. Die einzelnen Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge hierzu sind der Abwägungstabelle vom 06.10.2020 zu entnehmen.

3.2 Öffentliche Auslegung und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 09.11.2020 bis einschließlich 30.12.2020.

3.2.1 Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger

Während der öffentlichen Auslegung wurden von **einer Bürgerin** (derselben wie bei der frühzeitigen Beteiligung) und von **zwei Bürgern** umfangreich Stellung zum geplanten Wohnbaugebiet „Am Kirchspielweg“ genommen. Im Wesentlichen decken sich deren Stellungnahmen mit den Anregungen der Träger öffentlicher Belange, weshalb an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet wird. Die drei Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge hierzu sind der Abwägungstabelle vom 29.03.2021 zu entnehmen.

3.2.2 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im Parallelverfahren. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.11.2020 aufgefordert ihre Stellungnahme im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs.2 BauGB bis zum 30.12.2020 abzugeben. Von den 9 beteiligten Behörden haben alle eine Stellungnahme abgegeben.

Hinweise und Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden durch folgende Behörden und Verbände gegeben:

Regierungspräsidium Freiburg, Landesforstverwaltung

Zum Sondergebiet (SO) „Grubenacker“: In der Begründung zum *Flächennutzungsplan Hochnagoldtal 2015, 3. Änderung* ist laut Darstellung in der 3. Änderung FNP 2015 keine Veränderung zur Darstellung im FNP 2015, 2. Änderung (Bild 3 und 4): Die Darstellung der angrenzenden Waldfläche bleibt weiterhin Wald. Eine Waldinanspruchnahme scheint somit nicht geplant.

Hinweis darauf, dass das geplante Wohnbaugebiet „Brand V“ mit den überplanten Flurstücken Nr. 279 und 279/1 sowie Nr. 248/4 im Stadtwald Altensteig liegt. Mit der Körperschaftsforstdirektion Freiburg konnte geklärt werden, dass die Waldumwandlungserklärung vom 09.05.2006, erteilt durch die Forstdirektion, Regierungspräsidium Freiburg, für die beanspruchten Waldflächen Gültigkeit hat. Mit Email vom 03.02.2021 teilte die Höhere Forstbehörde mit, dass es keiner erneuten Waldumwandlungserklärung bedarf. Dies wurde im Kapitel „Forstlicher Ausgleich“ des Umweltberichts dargestellt.

Regierungspräsidium Karlsruhe

weist auf die Lage des neuen Wohngebietes „Brand V“ in einem Waldbereich hin. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden.

Für die überplanten Waldflächen liegt aber bereits eine Waldumwandlungserklärung vom 09.05.2006, erteilt durch die Forstdirektion, Regierungspräsidium Freiburg, vor. Nach Mitteilung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg (Email vom 03.02.2021) ist diese nach wie vor gültig; es bedarf daher keiner erneuten Waldumwandlungserklärung.

Landratsamt Calw

weist auch auf die Lage des neuen Wohngebietes „Brand V“ in einem Waldbereich hin. Wie oben bereits ausgeführt liegt für die überplanten Waldflächen aber bereits eine Waldumwandlungserklärung vom 09.05.2006 vor.

Bei der Fläche am „Kirchspielweg“ wurde eine hohe Empfindlichkeit auf Klima und Luft festgestellt, da eine Fläche für Kaltluftentstehung entfällt. Es wird daher angeregt, in Zeiten des Klimawandels auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Planung vorzunehmen und darzulegen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die neu ausgewiesene Fläche für das Baugebiet „Heckenrosenweg II“ an Waldflächen des Stadtwaldes Altensteig (Flst. 3361/1 und 393 (Waldbiotop)) angrenzt und im Rahmen der Bauleitplanung der nach § 4 LBO vorgeschriebene Waldabstand von 30 m zu berücksichtigen ist.

Regionalverband Nordschwarzwald

weist darauf hin, dass zwar das Baugebiet „Am Kirchspielweg“ selbst nicht von einer Grünzäsur betroffen ist, sondern, wie auch in der Begründung dargestellt, als Vorbehaltsgebiet für Erholung im Regionalplan festgelegt. Östlich an das Plangebiet angrenzend ist jedoch zwischen den beiden Ortsteilen eine Grünzäsur festgelegt, welche die Wahrnehmbarkeit von Altensteigdorf und der Kernstadt als getrennte Siedlungsbereiche sicherstellen soll. Befürchtung, dass mit der Planung „Am Kirchspielweg“ die beiden Ortsteile zusammenwachsen und damit keine klare Ablesbarkeit von getrennten Ortsteilen mehr gegeben sein wird.

Auch diese oben aufgeführten Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge hierzu sind der Abwägungstabelle vom 29.03.2021 zu entnehmen.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Altensteig, Egenhausen und Simmersfeld vom 22.04.2021 wurden die im Planverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen und der Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des FNP „Hochnagoldtal 2015“ gefasst. Die Verwaltungsgemeinschaft wird die o.g. Hinweise und Empfehlungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachten.

Entsprechend dem Abwägungsergebnis wurden geringfügige, die Grundzüge der Planung nicht berührende Ergänzungen und redaktionelle Änderungen in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.

4. Voraussichtliche Entwicklung ohne Planung

Ohne die 3. Änderung des FNP könnten die drei neu geplanten Wohngebiete „Am Kirchspielweg“ in Altensteigdorf, „Heckenrosenweg II“ in Walddorf und „Brand V“ in Überberg, welche unmittelbar an vorhandene Wohnbauflächen anschließen, nicht entwickelt werden. Diese Flächenausweisungen stellen aber aus planerischer Sicht sinnvolle Erweiterungen der bestehenden Siedlungsbereiche dar und können so den akuten Wohnraumbedarf decken.

Das Sondergebiet (mit der Zweckbestimmung Fohlen-/Pferdeponen) „Grubenäcker“ in Simmersfeld-Fünfbronn soll auf Flächen verwirklicht werden, die bereits heute als Pferdeweide genutzt werden. Eine alternative Flächenwahl ist daher aus planerischer Sicht nicht sinnvoll. Der innerhalb dieses Plangebietes vorhandene Wald bleibt in seinem Bestand erhalten.

Im Ergebnis ergibt sich, *bezogen auf den gesamten Verwaltungsraum mit ca. 10.740 ha*, ein Flächenzuwachs von lediglich ca. 1,2 ha in Altensteig-Überberg. Die beiden Wohnbauflächen „Am Kirchspielweg“ und „Heckenrosenweg II“ werden durch Flächentausch komplett kompensiert.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte für die Entwicklung der o. g. Wohnbauflächen gab es nicht, weil damit der Entwicklung dieser Bereiche eine ideale Arrondierung der jeweiligen Ortsränder gegeben ist.

Zusammenfassung

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Hochnagoldtal 2015 der Verwaltungsgemeinschaft Altensteig umfasst die Ausweisung von insgesamt vier Planungsflächen in den Ortschaften Altensteigdorf, Fünfbronn, Überberg und Walddorf.

Mit den neuen Ausweisungen und den im Gegenzug entfallenden Ausweisungen soll eine Anpassung des FNP an die aktuellen Erfordernisse der Flächenentwicklung vorgenommen werden. Weiterhin möchte die Verwaltungsgemeinschaft mit diesen Ausweisungen die Siedlungsentwicklung vorantreiben und gleichzeitig eine geordnete Siedlungsentwicklung in den Ortschaften gewährleisten.

Die neu dargestellten Planungsflächen wurden unter Umweltgesichtspunkten bewertet. In diese Bewertung flossen übergeordnete Planungen, betroffene Schutzgebiete, geschützte Biotop und geschützte Arten, die Ausprägung der Umweltschutzgüter Mensch, einschließlich der extensiven Erholung, Lebensräume, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft sowie die vorhandenen Kulturgüter ein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der 3. Änderung des FNP unter Beachtung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen geringe und ausgleichbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbleiben.

Die 3. Änderung des FNP „Hochnagoldtal 2015“ wurde mit Bescheid des Landratsamts Calw vom 08.07.2021, Az.: 25/Sch genehmigt. Mit der öffentlichen Bekanntmachung am 30.07.2021 erlangte die 3. Änderung des FNP „Hochnagoldtal 2015“ Rechtswirksamkeit.

Machern, den 28.04.2021
gez. Dipl.-Ing. Bianca Reinmold-Nöther
Freie Stadtplanerin